

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 43 = 6.F. Jg. 3, 1899, S. 535 - 535

Fitting, Dr. Hermann, Geh. Justizrath und ord.

Professor der Rechte zu Halle: Der Reichscivilprozeß.

Neunte Auflage: Nach der Civilprozeßordnung vom 20.

Mai 1898 und den Nebengesetzen neu bearbeitet

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

großem Erfolge, wie Klagen, Einlassungsschriften, Protokolle und Urtheile gefaßt werden müssen. Daß ein derartiges Verfahren den Anfang bilden müsse, scheint auch der Verf. mit den Worten zuzugeben: „erst wenn das Handwerksmäßige erfaßt ist, kann von Entwicklung der eigentlichen Kunst die Rede sein.“

Ich habe nun eine ganze Anzahl der Fälle des Verf. durchgesehen und kann nicht sagen, daß ich fürchte, sie könnten den Studirenden oder Referendarien zu viele Schwierigkeiten machen. Einzelne derselben haben mich allerdings an Entscheidungen des Reichsgerichts, in denen die Zweifelhaftigkeit dieser Fälle anerkannt wurde, erinnert.

Ich habe früher in einem Aufsätze über die Ausbildung der Referendarien nach dem Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze am 1. Oktober 1879 (Beiträge Bd. 22 S. 617) den Gedanken angeregt, ob es nicht wünschenswerth sei, daß von Seiten der Justizaufsichtsbehörden die Einrichtung getroffen werde, daß in obligatorisch vorgeschriebenen Seminarien, welche von erfahrenen Praktikern geleitet werden, die Kunst des Judizirens bei den Referendarien geübt werde (S. 641). Ich will meine damaligen Ausführungen nicht wiederholen, glaube aber noch jetzt, daß in solchen Seminarien ein vorzügliches Bildungsmittel läge, dem der Verf. vermuthlich zustimmen würde. Für diese Seminarien wären die Fälle des Verf. m. G. besonders geeignet. Kassow.

38.

Der Reichscivilprozeß von Dr. Hermann Fitting, Geh. Justizrath und ord. Professor der Rechte zu Halle. Neunte Auflage. Nach der Civilprozeßordnung vom 20. Mai 1898 und den Nebengesetzen neu bearbeitet. Berlin 1898. J. Guttentag. (Geh. M. 7,—; geb. M. 8,—.)

Das Fittingsche Lehrbuch des Civilprozeßrechts ist bei seinem ersten Hervortreten im Jahre 1878 in diesen Beiträgen warm begrüßt worden. Die erhebliche Zahl der Auflagen, die das aus dem kurzen Lehrbuch allmählich im Umfang wachsende Buch erlebt hat, zeugen von der Werthschätzung des Buchs bei der lernenden Jugend und den Praktikern. Es ist erfreulich, daß der Verf. das durch die neue Gesetzgebung nicht unerheblich umgestaltete Prozeßrecht mit jugendfrischer Kraft aufs Neue zum Gegenstand seiner Bearbeitung gemacht hat, an dem allmählich angewachsenen Buch vieles kürzend, was durch die neue Gesetzgebung so geregelt ist, daß Zweifel beseitigt sind, oder was in fester Praxis angenommen wird, andererseits das mannigfache Neue in die Darstellung verwebend. Auch in dieser neuen Ausgestaltung wird das Buch das beliebte Lehrbuch der akademischen Jugend bleiben, als das es sich zwanzig Jahre lang bewährt hat. Eccius.